



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang  
Evolution, Ecology and Systematics  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 11. Februar 2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Biologie, Biotechnologie, Bioinformatik, Chemie, Biochemie, Physik, Biophysik oder eines verwandten Faches die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics (EES) befähigt sind und ob sie über ausreichende Kenntnisse verfügen, um sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können. <sup>3</sup>Für den Masterstudiengang EES werden Fachkenntnisse in folgenden Gebieten vorausgesetzt: Mechanismen der Evolution, auch auf populationsgenetischer Ebene, sowie genomische und molekulargenetische Grundlagen; Erklärungsmodelle für ökologische Interaktionen auf mehreren Ebenen, einschließlich der evolutionären Verhaltensökologie, sowie Vorgehensweisen bei der Planung und Durchführung ökologischer Studien; Grundprinzipien der Systematik wie Artkonzepte, Artbildung, Extinktion, Biogeografie, Nomenklatur und phylogenetische Methoden (Kladistik, Klassifikationskonzepte); Grundkenntnisse über die Großphylogenie der mehrzelligen Organismenbereiche (Pilze, Pflanzen, Tiere); Grundkenntnisse in Molekular- und Zellbiologie; Prinzipien des statistischen Testens und Darstellungsmethoden für Daten und quantitative Ergebnisse.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 31. März auf elektronischem Weg über ein Online-Portal bei der Fakultät für Biologie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der von der Fakultät für Biologie herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. ein Transcript of Records aus dem Erststudium mit einem Leistungsstand von mindestens 120 ECTS-Punkten, aus dem eine Durchschnittsnote hervorgeht, die sich aus den Noten aller bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen;
4. ein maximal 600 Wörter umfassender Aufsatz als Grundlage für das Auswahlgespräch, in dem die Fähigkeiten und Kenntnisse für ein Studium im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics unter ausführlicher Darstellung der

bisherigen Leistungen im Erststudium sowie die mit dem Studium verbundenen Ziele erläutert werden;

5. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erlangt wurde.

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Biologie sowie zwei hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät für Biologie zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Biologie wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche oder elektronische Einladung bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Der Test dauert 90 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und soll feststellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber über ausreichende Kenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Studium verfügen. <sup>3</sup>Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(4) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu wird der Test gemäß Abs. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = sehr gut;

Note 2 = gut;

Note 3 = befriedigend;

Note 4 = ausreichend;

Note 5 = ungenügend.

<sup>3</sup>Aus der Summe der mit dem Faktor 7 multiplizierten Note nach Satz 2 und der mit dem Faktor 3 multiplizierten Durchschnittsnote aus dem Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. <sup>4</sup>Liegt dieser Punktwert bei 1,7 oder einem niedrigeren Wert und außerdem unter den 10% niedrigsten Punktwerten aller Klausurteilnehmerinnen und -teilnehmern, wird die Eignung für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics festgestellt. <sup>5</sup>Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber gilt: Liegt der Punktwert bei 2,7 oder einem niedrigeren Wert, erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5; anderenfalls kann keine Eignung für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics festgestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(7) Ergebnisse nach Abs. 4 Satz 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

## § 5

### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) <sup>1</sup>Die nach § 4 Abs. 4 Satz 4 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch teil. <sup>2</sup>Dabei wird insbesondere das Gesprächsverhalten im Hinblick auf die fachliche Kompetenz, auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens eine Woche vorher von der Auswahlkommission durch schriftliche oder elektronische Einladung bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden aufgefordert, für das Auswahlgespräch eine fünfminütige Kurzpräsentation über ein wissenschaftliches Thema ihrer Wahl vorzubereiten.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert pro Person etwa 25 Minuten und wird von zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmten Prüfpersonen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, durchgeführt. <sup>2</sup>Das Gespräch beginnt mit einer circa fünfminütigen Kurzpräsentation der Bewerberin oder des Be-

werbers über ein wissenschaftliches Thema ihrer bzw. seiner Wahl und mit anschließenden Fragen der Prüfpersonen zu dieser Präsentation. <sup>3</sup>Im weiteren Verlauf stellen die Prüfpersonen ergänzende Fragen zur Beurteilung der fachlichen Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. <sup>4</sup>Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. <sup>5</sup>Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. <sup>6</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

## § 6 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Evolution, Eco-

logy and Systematics unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

### § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2019/20. <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. Dezember 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Februar 2019 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2019.

München, den 11. Februar 2019

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Februar 2019 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Februar 2019 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2019.